

Anmeldung von Bilanzkreiswechseln / Erstzuordnung von Neuanlagen / Rückzuordnung von Anlagen
Dieses Formular ist vom Anlagenbetreiber ab 01.11.2017 zu verwenden.

1. Anlagen, die hinsichtlich der Einspeisevergütung in den Regelungsbereich des EEG 2014 fallen:

Neuzuordnung aus § 38 EEG 2014 in § 37 EEG 2014

Erstzuordnung von Neuanlagen in die geförderte oder sonstige Direktvermarktung

Wechsel in die Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014

Wechsel in die Einspeisevergütung des § 38 EEG 2014 (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen)

2. Anlagen, die in den Regelungsbereich des EEG 2017 fallen:

Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung

Rückzuordnung in den Bilanzkreis des Netzbetreibers

3. Anlagen, die hinsichtlich der Veräußerungsformen in den Regelungsbereich des EEG 2012 fallen:

Kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 1, 3 KWKG 2012
(„KWKG-Vergütung“)

4. Anlagen die hinsichtlich der Veräußerungsformen in den Regelungsbereich des KWKG 2016 fallen:

Kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 2 KWKG 2016
(„KWKG-Vergütung“)

Erstzuordnung von Neuanlagen in die Direktvermarktung

Anschrift Anlagenbetreiber

Name / Firma _____ Ansprechpartner _____

Straße / Haus-Nr. _____ Telefon _____

PLZ / Ort _____ Telefax / E-Mail _____

5. Erzeugungsanlage

Energieart/Primärenergieart: _____ ID der Marktlotation: _____
 Anlagenbezeichnung/-name: _____ EEG-Anlagenschlüssel ^{A)}: _____
 Standort (PLZ / Ort / Straße): _____

A) Sofern mehrere Ressourcen von EEG-Marktlotationen gemeldet werden, sind die EEG-Anlagenschlüssel auf einem separaten Blatt auszuweisen.

Bei der Anmeldung weiterer IDs von Marktlotationen/Tranchen sind diese jeweils in einem separaten Formular anzumelden (eine Anmeldung für jeweils eine Marktlotation/Tranche).

Bei Strommengen der genannten Marktlotation/Tranche soll ab dem _____ (Datum) gemäß nachstehenden Angaben zugeordnet werden.

6. Veräußerungsform

	ID der Marktlotation/Tranche	Prozentsatz ^{B)}	Bilanzkreiscode	Empfänger der Forderung ^{C)}
1. Erstzuordnung einer Neuanlage für die Marktprämie (§20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 20 EEG 2017)	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> Lieferant <input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber
2. Erstzuordnung einer Neuanlage für die Sonstige Direktvermarktung (§20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 21a EEG 2017)	_____	_____	_____	
3. Wechsel in die Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017	_____	_____	_____	
4. Wechsel in die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014 bzw. in die „Ausfallvergütung“ nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017	_____	100% ^{D)}	_____	
5. Anlagen nach KWKG: Zuordnung zum KWK-Bilanzkreis des Netzbetreibers (Stromaufnahme nach § 4 Abs. 1, 3 KWKH 2012 bzw. nach § 4 Abs. 2 KWKG 2016)	_____	_____	_____	
6. Anlagen nach KWKG. Direktvermarktung von Strom	_____	_____	_____	

B) maximal 2 Dezimalstellen

C) ggf. erforderliche Abtretungserklärung des Anlagenbetreibers ist beigelegt.

D) Ein Wechsel in den § 38 EEG 2014 bzw. in den § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 auf Betreiben des Anlagenbetreibers kann jeweils nur für die gesamte über den jeweiligen (Virtuellen) Zählpunkt eingespeiste Strommenge erfolgen.

7. Lieferant (nicht auszufüllen bei Meldung durch Anlagenbetreiber in den Fällen der Nummer 3 – 6)

Die gemäß dieser Meldung direkt vermarkteten Strommengen werden von folgendem Lieferant aufgenommen ^{C)}:

Name:	_____	Ansprechpartner:	_____
	_____	Telefon:	_____
Straße / Haus-Nr.:	_____	Telefax:	_____
PLZ / Ort:	_____	E-Mail-Adresse für	
Marktpartner-ID:	_____	Messwertübermittlung (EDIFACT):	_____

C)Bei der Anmeldung weiterer Lieferanten sind die Daten der Lieferanten jeweils in einem separaten Formular anzumelden (eine Anmeldung für jeweils einen Lieferanten)

- Kommunikationsdatenblatt des Lieferanten (inkl. EDIFACT-Adresse) liegt vor
- Kommunikationsdatenblatt des Lieferanten (inkl. EDIFACT-Adresse) ist beigelegt

Hinweis: Die Zuordnungsermächtigung hat der BKV gemäß MaBIS 2.0, Kapitel 7.2 zu übermitteln.

8. Erklärung

- Der Unterzeichner versichert, dass er als Anlagenbetreiber bzw. als Bevollmächtigter des oder der Anlagenbetreiber berechtigt ist, dem Netzbetreiber diese Meldung zukommen zu lassen.
- Bei Wechsel in den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers:
Der Unterzeichner bestätigt, dass für den in der/den Anlage(n) erzeugten Strom grundsätzlich ein Anspruch auf eine Vergütung nach der für diese Anlage gültigen Fassung des EEG besteht.
- Bei Wechsel in den KWK-Bilanzkreis des Netzbetreibers:
Der Unterzeichner bestätigt, dass für den in der/den Anlage(n) erzeugten Strom grundsätzlich eine Pflicht zur kaufmännischen Abnahme durch den Netzbetreiber nach §4 Abs. 2, 3 KWKG 2012 bzw. § 4 Abs. 2 KWKG 2016 besteht.

Datum / Stempel Unterschrift:

9. Antwort des Netzbetreibers

Die Antwort ist an den Absender des Formulars zurückzusenden:

Bestätigung:

Bilanzierungsrelevante ID der Marktlokation bzw. Tranche: _____

Ablehnung:

Begründung der Ablehnung _____

Datum: _____

Ansprechpartner / Bearbeiter: _____

Telefonnummer: _____

Kommunikationsdatenblatt des Lieferanten (inkl. EDIFACT-Adresse) liegt vor

Kommunikationsdatenblatt des Lieferanten (inkl. EDIFACT-Adresse) ist beigefügt

Datenschutzhinweise: Der Unterzeichner / die Unterzeichner bestätigt / bestätigen mit seiner / Ihrer Unterschrift, dass er / Sie die Datenschutzbestimmungen der Hanau Netz GmbH zur Kenntnis genommen hat / haben.

Hinweis sowie Änderungen MPES 2.1 gegenüber MPES 2.0

Hinweis zur Anmeldung von Bilanzkreiswechseln / Erstzuordnung von Neuanlagen / Rückzuordnung von Anlagen: „ausschließlich“ soll - wie bereits in der Anlage 3 zu MPES 2.0 – verhindern, dass LF, die elektronisch melden können, das Formular verwenden vgl. auch Umsetzungsfragen LB_AO14 aus Umsetzungsfragekatalog zu MPES 2.0.

Hinweis zu Punkt 1:

- Für Bestandsanlagen (IB bis 21.12.2016) findet ab 01.01.2017 die §§ 37 und 38 EEG 2014 weiterhin Anwendung, die Formen der DV nach EEG 2014 werden jedoch auch für Bestandsanlagen durch die Formen gemäß EEG 2017 ersetzt, daher in der Überschrift „...hinsichtlich der Einspeisevergütung...“
- Diese Zeile wird evtl. Auch nach den 31.12.2016 noch benötigt: für Anlagen, die aufgrund der Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Einspeisevergütung noch unter das EEG 2014 fallen, z.B. weil der Termin der Baugenehmigung entscheidend ist und nicht der Termin der Inbetriebnahme.

Hinweis zu Punkt 2:

- An dieser Stelle wird – wie schon unter MPES 2.0 – kein Feld für die Erstzuordnung von Neuanlagen zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers eingefügt. Eine solche Zuordnung von Neuanlagen (zur Einspeisevergütung oder zur Ausfallvergütung, § 21 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEG 2017) ist zwar möglich; sie soll jedoch nach mehrheitlicher Ansicht in der PG MPES 2.1 nicht über dieses Formular gemeldet werden, sondern mittels der bei den Netzbetreibern etablierten Prozesse (meist im Zuge der Vorbereitung zum Netzanschluss)

Hinweis zu Punkt 3:

- Korrektur gegenüber MPES 2.0:
In Anlage 3 zur MPES 2.0 wurde an dieser Stelle § 4 (2a) S. 3 KWKG 2012 genannt. Dieser Gesetzesbezug ist nicht korrekt: § 4 (2a) KWKG 2012 beschreibt nicht den Fall der „KWK-Vergütung“, sondern den Fall der Vermarktung über einen Dritten; Satz 3 drücken aus, dass dies auch unter Nutzung eines BK des NB geschehen kann.
- Ein Wechsel der Zuordnung von bereits in Betrieb befindlichen Anlagen in die Vermarktung durch einen Dritten (Direktvermarktung) ist möglich, allerdings nicht mit diesem Formular, sondern anhand der automatisierten Prozesse.

Hinweis zu Punkt 4:

- Die Zuordnung von Neuanlagen in die Direktvermarktung ist für Anlagen >100 kW verpflichtet (§4 Abs. 1 KWKG 2016); für Anlagen bis 100 kW ist dies als Option möglich (34 Abs. 2 KWKG 2016); die gesetzlichen Normen werden im Formular mangelt Mehrwert nicht aufgeführt, da dies keine zusätzliche Information brächte.

Hinweis zu Punkt 6.1 + 6.2:

- Der Verweis auf die Regelung im EEG 2014 wird evtl. auch nach dem 31.12.2016 noch benötigt: für Anlage, die aufgrund der Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Einspeisevergütung noch unter das EEG 2014 fallen, z.B. weil der Termin der Baugenehmigung entscheidend ist und nicht der Termin der Inbetriebnahme

Hinweis zu Punkt 6.3:

- Korrektur gegenüber Anlage 3 zur MPES 2.0: Für diese Wahl beträgt der Prozentsatz nicht zwangsläufig 100%, sondern kann vom Anlagenbetreiber gewählt werden
- Punkt 6.3 kann entweder zur Meldung eines Wechsels aus einer Form der DV in die Einspeisevergütung genutzt werden, oder zur Meldung eines Wechsels aus der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014) bzw. aus der „Ausfallvergütung“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017) in die Einspeisevergütung; für die beiden Fälle gelten unterschiedliche Meldefristen („Vor Beginn des Vormonates“ bzw. „5 WT zum Monatsersten“); es obliegt dem Netzbetreiber, den fristgerechten Eingang der Meldung zu prüfen.

Hinweis zu Punkt 6.4:

- Für diesen Wechsel gilt stets die Frist „5 WT zum Monatsersten“.

Hinweis zu Punkt 6.5:

- Ein Wechsel der Zuordnung von bereits in Betrieb befindlichen Anlagen in die Vermarktung durch einen Dritten (Direktvermarktung) ist möglich, allerdings nicht mit diesem Formular, sondern anhand der automatisierten Prozesse.
- Eine Tranchierung der Stromeinspeisung (Aufteilung auf verschiedene Bilanzkreise) wird zugelassen, daher ist eine frei %-Angabe möglich

Hinweis zu Punkt 8:

- Ein Wechsel der Zuordnung von bereits in Betrieb befindlichen Anlagen in die Vermarktung durch einen Dritten (Direktvermarktung) ist möglich, allerdings nicht mit diesem Formular, sondern anhand der automatisierten Prozesse.